

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar,
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17970 –**

Diplomatenpass des deutschen IOK-Präsidenten

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (AVVaP, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27062014_505951510.htm) kann anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen ein Diplomatenpass ausgestellt werden für Reisen, die sie im amtlichen Auftrag oder im besonderen deutschen Interesse ausführen, in Ausnahmefällen auch für Reisen mit einem längeren Aufenthalt, wenn diese Reisen ohne einen Diplomatenpass nicht möglich oder im Einzelfall wesentlich erschwert wären.

Diese Definition soll, aufgrund der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 18 (Plenarprotokoll 18/198, Anlage 16, S. 19750) auch auf den Vorgang des IOC-Präsidenten, Dr. Thomas Bach, zutreffen, welchem auf Grundlage des § 4 Absatz 5 der AVVaP in der zur jeweiligen Zeit geltenden Fassung offenbar mehrere Diplomatenpässe ausgestellt wurden. Im speziellen Fall der Ausstellung von Diplomatenpässen an den IOC-Präsidenten wurde in der oben erwähnten Antwort der Bundesregierung das besondere deutsche Interesse bejaht, das die Bundesregierung in der Förderung der olympischen Bewegung sieht. Ein berechtigtes Interesse liegt laut Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/11078 unter anderem vor, wenn bei Vielreisenden aus zeitlichen Gründen die Visaeinholung für die Zielstaaten parallel erfolgen muss. Dies sei nach Darlegung des IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach der Fall, obwohl der IOC-Präsident nicht zum klassischen Kreis der Berechtigten von Diplomatenpässen gemäß AVVaP gehört.

Der IOC-Präsident Dr. Thomas Bach ist, laut Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/11078, S. 9, im Besitz von drei Diplomatenpässen jeweils mit Gültigkeit bis zum 25. März 2017, 4. März 2018 und 6. August 2021, ergo ist der IOC-Präsident derzeit noch im Besitz zumindest eines Diplomatenpasses. Gemäß § 1 Absatz 3 des Passgesetzes ist bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Ausstellung mehrerer Pässe möglich. Dieses berechnigte Interesse ist im speziellen Fall des IOC-Präsidenten nach Ansicht der Fragesteller zu hinterfragen.

Die Bundesregierung verfügte laut der Antwort auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/10202 der Bundesregierung über keine geson-

derte Auflistung derjenigen Personen, die einen Diplomatenpass nach den Maßgaben des § 4 Absatz 5 AVVaP erhalten haben. Eine detaillierte automatisierte Auswertung würde, laut Auswärtigem Amt, technisch notwendigerweise weitere konkrete Eingrenzungskriterien erfordern. Eine händische Aufarbeitung bei über 30 000 Vorgängen zu Diplomatenpässen würde eine Vollzeitkraft voraussichtlich circa drei Monate lang in Anspruch nehmen und sei daher innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Da das Auswärtige Amt seit der Antwort auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/10202 vom 1. November 2016 genügend Zeit gefunden haben muss, die Fragestellung in Bezug auf die Vergabe von Diplomatenpässen nach den Maßgaben des § 4 Absatz 5 AVVaP detailliert auszuwerten, wird, im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Korruptionsbekämpfung in Bezug auf die Ausstellung von Diplomatenpässen nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 AVVaP, von den Fragestellern nachgefragt.

Sollte, wie im Blog des ARD-Hauptstadtstudios zu den damaligen Anfragen festgehalten (<https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/diplomatenpaesse-101/>), ein besonderes deutsches Interesse bestanden haben oder bestehen, dem IOC-Präsidenten einen Diplomatenpass zu gewähren und auszustellen, wäre dies nach Ansicht der Fragesteller keine Privatsache, sondern im öffentlichen Interesse. Sollte das Auswärtige Amt nach Ansicht der Fragesteller unverständlicherweise keine Informationen in Bezug auf die Ausstellung von Diplomatenpässen gemäß § 4 Absatz 5 AVVaP beibringen können, wäre dies nach Ansicht der Fragesteller nicht hinnehmbar.

1. Kann die Bundesregierung Auskunft erteilen, an welche Personen und mit welcher jeweiligen Begründung die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt Diplomatenpässe – vergleichbar zur Ausstellung eines Diplomatenpasses für den IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 AVVaP für Personen, die nicht zum klassischen Kreis der Berechtigten von Diplomatenpässen gehören, seit dem Jahr 2000 ausgestellt bzw. auf Antrag neu ausgestellt hat (wenn ja, bitte nach Jahren und Begründung der Ausstellung bzw. der Neuantrags- bzw. -ausstellung auflisten)?

Wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich erläutern)?

Die Zahl der nach § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe (AVVaP) ausgestellten Diplomatenpässe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Da diese Fälle erst seit 2016 erfasst werden, liegen für frühere Jahre keine Zahlen vor. Sämtliche Pässe wurden aufgrund der Begründung ausgestellt, dass Reisen für Dienstgeschäfte oder Tätigkeiten im amtlichen Auftrag oder im besonderen deutschen Interesse auszuführen waren und diese Reisen ohne einen Diplomatenpass nicht möglich oder im Einzelfall wesentlich erschwert sein würden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Özcan Mutlu auf Bundestagsdrucksache 18/10202 verwiesen.

Jahr	Zahl der ausgestellten Pässe nach § 4 Abs 5 AVVaP
2016	11
2017	16
2018	39
2019	18
2020	1

2. Warum konnte die Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/10202 vom 1. November 2016 keine konkreten Angaben in Bezug auf die Antragsstellung und Ausstellung von Diplomatenpässen gemäß § 4 Absatz 5 AVVaP erteilen, obwohl gemäß § 3 Absatz 2 AVVaP die jeweilige Dienststelle des Passbewerbers dessen Angaben auf dem Formular mit Unterschrift und Dienstsiegel oder Stempel amtlich zu bestätigen sind?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Özcan Mutlu auf Bundestagsdrucksache 18/10202 wird verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber erteilen, ob nach Ablauf der Gültigkeit der Diplomatenpässe des IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach vom 25. März 2017 und vom 4. März 2018 wieder Diplomatenpässe beantragt bzw. ausgestellt wurden, und wenn ja, mit welcher Begründung wurden diese Diplomatenpässe mit welcher Gültigkeitsdauer abermals ausgestellt?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der IOC-Präsident Dr. Thomas Bach derzeit zumindest einen Diplomatenpass besitzt, und wurde oder wird der Diplomatenpass des IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach eingezogen, und wenn nein, warum nicht?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich ein Fall wie dieser, in Bezug auf den IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach, heute bestimmt nicht wiederholen würde (<https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/diplomatenpaesse-101/>)?
6. Warum wurden dem IOC-Präsidenten Dr. Thomas Bach drei Diplomatenpässen jeweils mit Gültigkeit bis zum 25. März 2017, 4. März 2018 und 6. August 2021 gemäß § 1 Absatz 3 des Passgesetzes ausgestellt, und welches berechnete Interesse für die Ausstellung mehrerer Diplomatenpässe gemäß § 1 Absatz 3 des Passgesetzes lag jeweils im Einzelfall vor?

Die Fragen 3 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Dr. Thomas Bach ist im Besitz von zwei Diplomatenpässen mit Gültigkeit bis 6. August 2021 bzw. 28. August 2023. Rechtsgrundlage für die Ausstellung dieser Diplomatenpässe ist § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe, da die Förderung der olympischen Bewegung im besonderen deutschen Interesse liegt und Dr. Thomas Bach in seiner Funktion als Präsident des IOC in einer Vielzahl von Ländern zum Teil mit erschwerten Reisebestimmungen hierfür wirbt. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Özcan Mutlu auf Bundestagsdrucksache 18/11078 verwiesen.

7. Welches konkrete besondere deutsche Interesse gemäß § 4 Absatz 5 AVVaP lag bei der Ausstellung der drei Diplomatenpässe an den IOC-Präsidenten jeweils im Einzelfall vor, wären diese Reisen des IOC-Präsidenten ohne einen Diplomatenpass nicht möglich gewesen oder im Einzelfall wesentlich erschwert worden, und liegen die besonderen Interessen (§ 4 Absatz 5 AVVaP) beim IOC-Präsidenten immer noch vor (bitte die besonderen Interessen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ausführlich auflisten)?

Vor dem Hintergrund des besonderen deutschen Interesses an der Förderung der olympischen Bewegung wurden Dr. Thomas Bach in seiner Eigenschaft als Vizepräsident und Präsident des IOC Diplomatenpässe ausgestellt. Dieses Inte-

resse liegt weiterhin vor. Die zahlreichen Auslandsreisen von Dr. Thomas Bach führten und führen ihn nach eigenen Angaben auch in Länder, bei denen die Reise ohne Diplomatenpass wesentlich erschwert wäre.

8. Kann die Bundesregierung darüber Auskunft erteilen, ob eine Eigenaussage, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/11078 (dies ist nach Darlegung von Dr. Thomas Bach der Fall) ausgeführt, für den Antrag eines Diplomatenpasses gemäß § 3 Absatz 2 AVVaP ausreichen und von welcher Dienststelle des Passbewerbers dessen Angaben auf dem Formular mit Unterschrift und Dienstsiegel oder Stempel amtlich bestätigt wurden?

Im Falle der Beantragung eines Zweitpasses müssen die Voraussetzungen von dem Antragsteller schlüssig dargelegt werden (§ 1 Absatz 3 Nummer 1. 3.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes vom 16. Dezember 2019). Aufgrund der Funktion und der damit verbundenen Tätigkeit eines Präsidenten des IOC bestehen keine begründeten Zweifel an den vom IOC-Präsidenten und seinem Büro bestätigten Angaben zu den vielen Reisen, darunter auch in Länder mit erschwerten Reisebedingungen.

9. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Aussagen und Kommentierungen des ehemaligen Verteidigungsministers und Staatsrechtlers R. S., der die Legitimation eines Diplomatenpasses für den IOC-Präsidenten in Zweifel zieht, da das IOC lediglich eine privatrechtliche Organisation sei (https://www.deutschlandfunk.de/ioc-praesident-bach-ein-diplomatenpass-ist-voellig-fehl-am.1346.de.html?dram:article_id=368694)?

Die Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Diplomatenpässe für Thomas Bach ist § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe. Diese Vorschrift setzt nicht voraus, dass der Passantragsteller ein Vertreter einer staatlichen Organisation ist. Vielmehr deutet die Formulierung in § 4 Absatz 5 „im amtlichen Auftrag oder im besonderen deutschen Interesse“ gerade darauf hin, dass auch Personen, die nicht im amtlichen Auftrag reisen, unter diese Vorschrift fallen.

10. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber erteilen, wie viele Bedienstete des Auswärtigen Amtes über einen Diplomatenpass verfügen und wie viele Diplomatenpässe gemäß § 6 AVVaP an Familienangehörige ausgestellt wurden, und wenn nein, warum nicht (wenn ja, bitte seit dem Jahr 2000 unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ausführlich auflisten)?

Die Zahl der für Bedienstete des Auswärtigen Amtes und deren Familienangehörigen ausgestellten Diplomatenpässe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Bedienstete aufgrund ihrer Funktion und der damit verbundenen Tätigkeit als Vielreisende mehrere Diplomatenpässe besitzen.

Jahr	AA-Bedienstete	Familienangehörige	Gesamt AA
2000	704	593	1297
2001	813	614	1427
2002	813	880	1693
2003	733	852	1585
2004	846	914	1760
2005	1267	1467	2734

Jahr	AA-Bedienstete	Familienangehörige	Gesamt AA
2006	1678	1537	3215
2007	2572	1065	3637
2008	741	1020	1761
2009	515	1099	1614
2010	801	925	1726
2011	661	835	1496
2012	687	612	1299
2013	382	689	1071
2014	578	803	1381
2015	920	838	1758
2016	1322	839	2161
2017	1136	831	1967
2018	842	903	1745
2019	760	784	1544
2020	179	185	364

11. Wann und aus welchem Grund wurde die Antragserfassung im Auswärtigen Amt insbesondere in Bezug auf Diplomatenvpässe, angepasst, und welche konkreten Anpassungen wurden dabei vorgenommen (<https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/diplomatenvpasse-101/>)?

Wenn keine Anpassungen bei der Antragserfassung im Auswärtigen Amt aus Mangel an Transparenz vorgenommen wurden, warum nicht, und ist dies mit dem eigenen Anspruch, dass das Auswärtige Amt eine der modernsten und professionellsten Behörden der Welt sei, vereinbar?

Seit dem 3. November 2016 werden Fälle nach den Absätzen 5 der §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe gesondert erfasst. Auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Özcan Mutlu auf Bundestagsdrucksache 18/10202 wird verwiesen.

12. Werden konkreten Aufzeichnungen im Sinne des Antragsverfahrens, der Antragserfassung und Ausstellung von Diplomatenvpässen und Dienstpässen durch das Auswärtige Amt erhoben, und wenn ja, in welcher Abteilung des Auswärtigen Amts werden Aufzeichnungen über die Antragserfassung und Ausstellung von Diplomatenvpässen und Dienstpässen gesammelt und archiviert?

Wenn nein, warum nicht?

Im elektronischen Programm der Pass- und Visastelle des Auswärtigen Amts für amtliche Pässe werden alle relevanten Daten der Passanträge und der Pässe erfasst.

13. Welche Abteilung des Auswärtigen Amts entscheidet aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage über das Antragsverfahren und Ausstellungsverfahren von Diplomatenvpässen und Dienstpässen, und welche konkreten Kriterien sind dabei zu berücksichtigen?

Die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts entscheidet auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe und des Passgesetzes über das Antrags- und Ausstellungsverfahren von Diplomatenvpässen- und Dienstpässen.

14. Wie viele Bedienstete sonstiger Ministerien verfügen über einen Diplomatenpass, und aus welchem konkreten Grund wurde dieser im Sinne des AVVaP ausgestellt (bitte seit dem Jahr 2000 unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ausführlich auflisten)?

Die Zahl der für Bedienstete sonstiger Ministerien ausgestellten Diplomatenpässe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Darin sind auch an die Auslandsvertretungen abgeordnete oder versetzte Angehörige dieser Ministerien und ihre Familienangehörigen enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Bedienstete aufgrund ihrer Funktion und der damit verbundenen Tätigkeit als Vielreisende mehrere Diplomatenpässe besitzen.

Jahr	Ressorts insgesamt	Bedienstete Ressorts	Familienangehörige Ressorts
2000	594	393	201
2001	610	393	217
2002	580	983	197
2003	801	569	232
2004	809	549	260
2005	1183	798	385
2006	1459	1028	431
2007	1317	863	454
2008	957	632	325
2009	941	576	365
2010	979	632	347
2011	1196	877	319
2012	932	639	293
2013	956	583	373
2014	1033	752	281
2015	1168	789	379
2016	1056	714	342
2017	998	618	380
2018	1011	690	321
2019	1279	916	363
2020	312	228	84

15. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber erteilen, wie viele Personen im Sinne des § 4 Absatz 4 AVVaP über einen Diplomatenpass verfügen (wenn ja, bitte nach Berufsgruppen seit dem Jahr 2000 natürlich unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ausführlich auflisten)?

Wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich erläutern)?

Die Zahl der Personen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe Diplomatenpässe ausgestellt bekommen haben, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Eine Erfassung nach Berufsgruppen ist in dem Programm nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei überwiegend um Beamte, Soldaten und Angestellte, Bedienstete im Europäischen Auswärtigen Dienst und der EU-Kommission sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Jahr	Zahl der ausgestellten Pässe nach § 4 Abs. 4 AVVaP
2000	185
2001	247
2002	245
2003	256
2004	297

Jahr	Zahl der ausgestellten Pässe nach § 4 Abs. 4 AVVaP
2005	486
2006	443
2007	480
2008	227
2009	250
2010	232
2011	230
2012	214
2013	250
2014	228
2015	274
2016	222
2017	205
2018	202
2019	230
2020	87

16. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass das IOC Vorwürfen von Korruption und Doping ausgesetzt ist, und inwiefern hat dieser Umstand Auswirkungen auf das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und die Gewährung eines Diplomatenpasses an dessen Präsidenten (<https://www.nzz.ch/schweiz/die-schweiz-profitiert-nur-wenig-vom-olympiageld-ld.1355484>)?

Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Diplomatenpässe für Dr. Thomas Bach ist § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe i. V. m. dem Passgesetz. Die darin enthaltenen Voraussetzungen wurden in der Vergangenheit und werden erneut in Zukunft im Falle weiterer Anträge geprüft.

